

Antrag auf Befundprüfung eines Messgerätes

Stadtwerke Peine GmbH

Netzdienste
Woltorfer Straße 64
31224 Peine

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Antragsteller	Zählpunktnummer (wird vom Netzbetreiber ausgefüllt)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname, Name	Straße, Hausnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Postleitzahl, Ort	Telefon
<input type="text"/>	
Einbauort des Messgerätes	

Angaben zum Messgerät

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Messgeräteart	Zählernummer	Zählerstand
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Messgeräteart	Zählernummer	Zählerstand
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Messgeräteart	Zählernummer	Zählerstand

Zusätzliche Angaben

Grund der Befundprüfung

Beim Ausbau des Zählers möchte ich anwesend sein? Ja Nein

Kosten

Ergibt die Befundprüfung, dass die Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden oder das Messgerät nicht der Zulassung entspricht, so trägt die Kosten dieser Prüfung der Eigentümer des Messgerätes. Ansonsten trägt die Kosten der Antragsteller.

Die Kosten je Messgerät inklusive Ein- und Ausbau in der kleinsten Größe () betragen:

Stromzähler (WS)	215,00 €*
Gaszähler (G4)	220,00 €*
Wasserzähler (Qn 2,5)	200,00 €*
Wärmezähler (Qn 1,5)	438,00 €*

* Die angegebenen Kosten verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Kosten für die Befundprüfung anderer Zählergrößen können abweichen.

Hiermit beantrage ich für die oben aufgeführten Messgeräte eine Befundprüfung nach §39 MessEV. Den Hinweis zu den Kosten der Befundprüfung sowie die Hinweise zum Antrag auf Befundprüfung habe ich zur Kenntnis genommen.

x
Datum, Unterschrift des Antragsstellers

Hinweise zum Antrag auf Befundprüfung

Die Befundprüfung an genannten Messgeräten wird auf der Grundlage der Eichordnung - Allgemeine Vorschriften und der als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 108 vom 15.Juni 2002 veröffentlichten Vorschriften "Gesetzliches Messwesen - Allgemeine Regelungen (GM-AR)", durchgeführt.

Im Einzelnen ist folgendes festgelegt:

1. Durch die Befundprüfung wird festgestellt, ob ein eichfähiges Messgerät die Verkehrsfehlergrenzen einhält und den sonstigen Anforderungen der Zulassung entspricht. Bei der Befundprüfung an einem geeichten Messgerät gelten vor oder nach Ablauf der Eichgültigkeitsdauer die Verkehrsfehlergrenzen und die sonstigen Anforderungen, die zum Zeitpunkt der Eichung gegolten haben.
2. In allen anderen Fällen gelten die zum Zeitpunkt des Antrages auf Befundprüfung maßgebenden Verkehrsfehlergrenzen und die sonstigen Anforderungen. Dies gilt für Messgeräte, die bisher noch nicht geeicht waren.
3. Die Befundprüfung umfasst:
 - a) die Prüfung auf Einhaltung der Bauvorschriften der Eichordnung und der Zulassungen (innere und äußere Beschaffenheitsprüfung) und
 - b) die Prüfung der messtechnischen Eigenschaften (messtechnische Prüfung)
4. Die äußere Beschaffenheitsprüfung wird bei ungeöffneten Messgeräten vor der messtechnischen Prüfung durchgeführt und umfasst die Prüfung darauf, ob
 - a) das Messgerät zur Eichung zugelassen ist,
 - b) die Kennzeichnung des Messgerätes der Eichordnung und der Bauartzulassung entspricht
 - c) bei einem geeichten Messgerät die Stempelzeichen unverletzt sind
 - d) keine von außen erkennbaren Beschädigungen vorhanden sind
5. Nach der messtechnischen Prüfung wird das Messgerät demontiert und einer inneren Beschaffenheitsprüfung unterzogen. Hierbei wird insbesondere der Zustand des Messeinsatzes sowie des Zählwerks auf Mängel, Veränderungen, Beschädigungen und besonderen Verschleiß überprüft.
6. Das Messgerät hat die Befundprüfung nicht bestanden, wenn die Verkehrsfehlergrenzen bereits an einem Prüfpunkt überschritten und / oder die sonstigen Anforderungen (an die innere und äußere Beschaffenheit) nicht erfüllt werden. Liegen die Messabweichungen bei einem oder mehreren Prüfpunkten außerhalb der Verkehrsfehlergrenzen, so müssen alle ermittelten Messabweichungen im Prüfschein aufgeführt werden.
7. Liegen alle ermittelten Messabweichungen innerhalb der Verkehrsfehlergrenzen, dürfen die Messabweichungen nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der zuständigen Behörde im Prüfschein angegeben werden.
8. Die Gerätebestandteile werden dem Antragsteller bzw. Verwender der Zähler in einem Behältnis, das mit Eichzeichen gesichert ist, zurückgegeben.
9. Bis zur Einigung der Vertragspartner sollten die Gerätebestandteile unverändert aufbewahrt werden.
10. Weitere aussagekräftige messtechnische Prüfungen am selben Zähler sind nicht möglich.

Folgende Rechtsgrundlagen, in der jeweils gültigen Fassung, können bei den staatlich anerkannten Prüfstellen oder der zuständigen Eichaufsichtsbehörde eingesehen werden:

- ▶ Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG v. 25.07.2013)
- ▶ Mess- und Eichverordnung - MessEV v. 11.12.2014
- ▶ Verwaltungsvorschrift "Gesetzliches Messwesen - Allgemeine Regelungen (GM-AR)" (veröffentlicht als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 108 vom 15.Juni 2002),
- ▶ Mess- und Eichgebührenverordnung - MessEGGebV vom 24.03.2015